

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Bitte an Deutschland
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543151>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Polizei verbietet unvorsichtige Impfungen. — Wer impfen will, dem liege unnachlässlich die Pflicht ob — und er sei verantwortlich dafür, daß durch seine Impfung das Gift nicht verbreitet werde. — Das Impfen sey also an jedem Ort zur Zeit wo die Pocken nicht herrschen, verboten, außer für solche die entweder in eigens gewählten abgesonderten Impfosten — oder in nach und nach einzurichtenden öffentlichen gemeinschaftlichen Impfhäusern — sich allen dazu eignen bekannt zu machen den Vorsichtsmaßregeln unterwerfen.

In solchen öffentlichen Impfosten — kann nun auch die in meiner letzten Vorlesung beschriebne Ausrottungsimpfung begünsigt und zu dem Ende Kinder unvermögender Eltern unentgeldlich besorgt und verpflegt werden.

So wie nun jedermann vertrauter und bekannter mit der Sache wird — werden alle Polizeianstalten strenger — ausgedehnter — die gemeinschaftlichen Impfosten werden nun Pockenhäuser, in welche alle Pocken-franke gebracht und entweder von öffentlichen Pocken-wartern oder von der eignen Mutter oder Warrterin unter der Bedingung des Bleibens im Pockenhaus bis zur Genesung des Kindes — gepflegt werden — bis nach und nach diese Pockenhäuser eben so verlassen und leer werden — wie die Pest- und Aussatzhäuser es längst sind.

Auf Schöffes Antrag ersucht die Gesellschaft den Bürger Usteri um den Druck beider Vorlesungen. Bürger Rahn verlangt über den gleichen Gegenstand das Wort in der künftigen Sitzung.

Bitte an Deutschland.

Wir sind auf eine kleine in der Schweiz gedruckte Schrift

Entwurf einer republikanischen Verfassungsurkunde wie sie für Deutschland taugen möchte. Im 7. Jahr der Mutter republik, 8. S. III.

aufmerksam gemacht worden, und können nicht umhin das deutsche Publikum zu ersuchen, zur Ehre Helvetiens dieses Geschenk einer helvetischen Presse nicht für jenes eines helvetischen Bürgers zu halten — obgleich es freilich sehr unbedenklich seyn möchte, eine solche Gabe aus einer Tochterrepublik zu empfangen.

Was Geistes Kind der Verfasser sey und wie logisch es in seinem Kopf aussehen möge, werden folgende Proben darthun können:

Art. 1. "Jedem hat das Naturgesetz das Recht gegeben, das zu besitzen und zu genießen, was keinem anderen gehört. Daher genießt jeder die Freiheit,

welche dem gleichen Genügsrechte des andern nicht zuwider ist."

Art. 4. "Die menschliche Natur hat demnach der Gesellschaft die Oberherrschaft ertheilt, von welcher sie weder einen Theil abtreten noch sich von jemandem abnehmen lassen darf, ohne einen Hochvorrath an der menschlichen Natur zu begehen und den Grund der Menschenrechte zu zerstören."

Art. 53. "Die Todesstrafe können die Gesetzräthe nur in jenen Zeiten erlauben, wo die gewöhnlichen Strafen, die Mörder, Rauber, Mordbrenner und Feinde der Verfassung nicht mehr schrecken."

In der Mitte zwischen den Bestimmungen über Schiffahrt und Fischerei und jener über Gemeingüter, findet sich folgender Artikel :

Art. 18. "Die Freiheit der Meinungen ist unantastbar, so weit sie sich mit der Ruhe, Ordnung, dem Wohl des Staats, den Menschen- und Gesellschaftsrechten und Grundartikeln der Verfassung vertragen."

Der Verf. thut sich in der Vorrede nicht wenig darauf zu gut, daß bei seiner Verfassung kein 18. Fraktidor zu fürchten sey. Wie er diese Gefahr abwendet, kann man aus nachstehendem ersehen.

Art. 67. "Die Gesetzräthe setzen auf die Einladung des Staatsraths diejenigen ab, welche das Volk in den (Ur-) oder Wahlversammlungen gewählt hat, wosfern die Einladung, Nachlässigkeit, Trägheit, Untauglichkeit, Ungehorsam, Untreue, zweifelhafte Anhänglichkeit an die Verfassung oder Lingefetzlichkeit der Wahl erweist."

Dass des Verfassers Genie alles umfasst und für die gewöhnlichsten wie für die außerordentlichsten Fälle zweimalig sorgt, beweisen endlich folgende Artikel.

Art. 29. "Die Mitglieder (der Rath) so wie die Zuhörer wohnen mit bedektem oder unbedektem Haupte der Sitzung bei."

Art. 72. "Im Falle, daß die Gesetzräthe zersprengt, zerstreut oder getötet würden, muß die ganze Völkerschaft alle Anstalten treffen, theils die herbeieilende außerordentliche Versammlung zu sichern; theils sie, sobald sie sich versammelt hat, zu schützen, bis alle Gefahr vorüber ist."

Anzeige.

Man abonniert sich für den dritten Band des schweizerischen Republikaners in Zürich bei Gessner Buchhändler und dem dortigen Postbüro, in Bern, Basel, Solothurn, Luzern, empfangen die Postamter die Abonnements, 50 Nummer a 4 Franken, 100 Nummern a 8 Franken; wogegen die Abonnenten die Exemplare portofrei erhalten. So wie auch alle andern Postbüros Abonnements annehmen und die Expedition besorgen.